



Gemeinde Lupsingen

Reglement über die familienergänzende Betreuung (FEB-Reglement)

Inhalt

§ 1	Gegenstand	3
§ 2	Grundsatz	3
§ 3	Begriffe	3
§ 4	Unterstützung durch die Gemeinde	3
§ 5	Organisation	4
§ 6	Anspruchsberechtigung	4
§ 7	Antrag für Betreuungsgutschriften	4
§ 8	Einkommens- und Vermögensdeklaration	5
§ 9	Berechnung	5
§ 10	Höhe, Umfang der Betreuungsgutschriften	5
§ 11	Auszahlung der Betreuungsgutschriften	5
§ 12	Leistungsbeginn	6
§ 13	Pflichten der Anspruchsberechtigten	6
§ 14	Rückerstattung und Leistungsausschluss	6
§ 15	Verordnungen	6
§ 16	Rechtsmittel	7
§ 17	Inkrafttreten	7
Anhang 1	8

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lupsingen beschliesst, gestützt auf §§ 46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und in Ausführung von § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesezt, SGS 852) das folgende Reglement über die familienergänzende Betreuung:

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung zu erleichtern sowie die Existenzsicherung von Familien zu fördern.

² Es regelt die finanziellen Leistungen, die durch die Gemeinde erbracht werden und die Anspruchsvoraussetzungen dafür.

§ 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde unterstützt für Kinder ab 3 Monaten bis zum Abschluss der Primarstufe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit.
- b. Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe.
- c. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit.
- d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung.
- e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

³ Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutschriften.

§ 3 Begriffe

In diesem Reglement bedeuten:

- a. *Familienergänzende Betreuung*: Betreuung im Früh- und Schulbereich;
- b. *Frühbereich*: Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;
- c. *Schulbereich*: Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Primarstufe;
- d. *Anspruchsberechtigte Personen*: Erziehungsberechtigte im Sinne des Bildungsgesetzes;
- e. *Betreuungsgutschriften*: finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden;
- f. *Kindertagesstätten*: Institutionen im Sinne von Art. 13 Abs.1 lit. b der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO, SR 211.222.338);
- g. *Lebensgemeinschaft*: Lebensgemeinschaften bis zwei Jahren, bei denen ein/e Partner/in nicht der leibliche Elternteil ist.
- h. *Gefestigte Lebensgemeinschaft*: Lebensgemeinschaft, die seit mindestens zwei Jahren besteht oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.
- i. *Alleinerziehender Elternteil*: Ein alleinerziehender erziehungsberechtigter Elternteil ohne PartnerIn oder ohne gefestigte Lebensgemeinschaft.

§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung mit Betreuungsgutschriften:

- a. im Frühbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte.
- b. im Schulbereich für den Besuch von Mittagstisch oder Kindertagesstätte.
- c. bei vertraglichen Vereinbarungen im Bereich der Tagesfamilien.

§ 5 Organisation

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben.

² Für die kommunalen administrativen Aufgaben der familienergänzenden Betreuung der Gemeinde, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und das Ausstellen von Verfügungen ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 6 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Lupsingen, die ihre Kinder in einer Kindertagesstätte gemäss § 4 vorstehend betreuen lassen und die die Voraussetzungen gemäss § 2, Abs. 2 genannten Ziele erfüllen.

² Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in Lupsingen haben.

³ Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 lit. a-d beträgt dabei bei:

- a. zwei in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft stehenden Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt kumuliert mindestens 120 Prozent.
- b. einem alleinerziehenden erziehungsberechtigten Elternteil mindestens 20 Prozent.

⁴ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 3 gleichgestellt werden:

- a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung. Als anerkannte Ausbildung gelten die Bildungs- und Berufsbildungswege im Rahmen der Schul-, Ausbildungs- und Berufsbildungsgesetzgebung;
- b. einer Erwerbstätigkeit ebenfalls gleichgestellt werden berufliche Massnahmen der Wiedereingliederung (z.B. Sozialversicherung);
- c. Anspruchsberechtigt sind weiter Erziehungsberechtigte, bei welchen durch die zuständige staatliche Behörde aufgrund einer kinderschutrechtlichen Massnahme der Bedarf nach einer familienergänzenden Betreuung in einer Kindertagesstätte festgestellt wurde.

⁵ Der Gemeinderat ist befugt in Ausnahmefällen abweichende Regelungen zu bewilligen.

§ 7 Antrag für Betreuungsgutschriften

¹ Anspruchsberechtigte reichen ihr Gesuch mit dem Antragsformular bis spätestens 31. Juli bei der Gemeinde ein.

² Das Gesuch ist jährlich neu einzureichen. Stichtag ist jeweils der 1. August.

³ Erstanträge für Neuzuzüger oder Neugeborene können jederzeit gestellt werden.

⁴ Mit dem Antrag ermächtigen die Anspruchsberechtigten die Gemeindeverwaltung, alle notwendigen Daten, die zur Berechnung der Betreuungsgutschriften benötigt werden, einzuholen, zu überprüfen und auszutauschen (so z. B. Einkommen und Vermögen bei der kantonalen Steuerverwaltung, Betreuungsumfang der Kindertagesstätte, Angaben zur ausserfamiliären Tätigkeit beim Arbeitgeber, des Ausbildungsinstitut oder der Sozialversicherung).

§ 8 Einkommens- und Vermögensdeklaration

Erziehungsberechtigte haben ihr Einkommen und Vermögen entsprechend den aufgelisteten Positionen gemäss dem Formular Gesuch für Gemeindebeiträge FEB Lupsingen zu deklarieren.

§ 9 Berechnung

¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a. dem steuerbaren Einkommen gemäss Ziffer 790 der Steuererklärung.
- b. dem Vermögen gemäss Ziffer 800 der Steuerklärung. Bis zu CHF 100'000.– werden 10 % des Vermögen zum steuerbaren Einkommen dazugerechnet. Erziehungsberechtigte mit Vermögen über CHF 100'000.– haben unabhängig ihres Einkommens keinen Anspruch auf Betreuungsgutschriften.
- c. dem Liegenschaftsunterhalt gemäss Ziffer 415 + 420 der Steuererklärung. Es wird nur der den Pauschalabzug übersteigende Betrag dazugerechnet.

² Eine allfällige finanzielle Unterstützung der Betreuung in einer Kindertagesstätte durch den Arbeitgeber wird angerechnet.

³ Einkommen und Vermögen von verheirateten Eltern oder Stiefeltern resp. von unverheirateten leiblichen Eltern, die im selben Haushalt leben, werden zusammengerechnet. Gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften werden ungetrennten Ehen gleich gestellt.

⁴ Lebensgemeinschaften bis zwei Jahre, bei denen ein/e Partner/in nicht der leibliche Elternteil ist, werden pauschal CHF 10'000.– zum Einkommen hinzugerechnet, sofern der/die Konkubinatspartner/in über mehr als diesen Betrag an Einkommen verfügt.

⁵ Die Anzahl Kinder ermittelt sich aus den minderjährigen Kindern und/oder den in Ausbildung stehenden Jugendlichen bis 25 Jahre, deren Unterhalt der/die Erziehungsberechtigte(n) bestreiten.

§ 10 Höhe, Umfang der Betreuungsgutschriften

¹ Der maximale Anspruch auf Betreuungsgutschriften in Tagen pro Jahr richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit. Pro Jahr werden maximal 236 Betreuungstage vergütet.

² Die Gemeinde ermittelt das Pensum der Erwerbstätigkeit (in Prozenten) der Erziehungsberechtigten auf Grund der Angaben im Antrag und kann diese stichprobenartig überprüfen.

¹ Die Höhe der Betreuungsgutschriften sowie die Übersicht des Anspruches auf Betreuungsgutschriften nach Arbeitspensum wird im Anhang 1 geregelt.

§ 11 Auszahlung der Betreuungsgutschriften ¹

Die Überweisung der Betreuungsgutschrift an die Anspruchsberechtigten erfolgt rückwirkend monatlich¹ nach Abgabe der Rechnungskopie der Kindertagesstätte an die Verwaltung.

¹ *Änderung an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2024*

§ 12 Leistungsbeginn

¹ Die Betreuungsgutschrift wird erstmals für den Monat angerechnet, in welchem der Antrag eingereicht wird oder auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

² Nicht beantragte Betreuungsgutschriften können von den Anspruchsberechtigten nicht nachträglich eingefordert werden.

³ Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften, sofern die Angaben auf Nachfrage der Gemeindeverwaltung nicht nachgereicht werden.

§ 13 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie die zweckdienlichen, von der Gemeindeverwaltung geforderten Unterlagen einzureichen.

² Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, jede relevante Änderung des Umfangs der Erwerbstätigkeit, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde spätestens innert einer Woche nach Eintritt der Änderung der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

³ Bei relevanten Änderungen der Verhältnisse (z. B. Erwerbstätigkeit, Einkommen, Betreuungsumfang etc.) muss innert Monatsfrist ein neues Gesuch eingereicht werden. Die Betreuungsgutschriften werden ab dem Monat, in welchem die Mitteilung erfolgt, angepasst. Eventuelle Änderungen der Verhältnisse zu Gunsten der Gemeinde werden per Eintritt der Änderung angepasst. Der Gemeinde bleibt es vorbehalten bei massgeblichen Abweichungen zu Ungunsten der Gemeinde bei der gesuchstellenden Person die ungerechtfertigt bezogenen Beiträge zurückzufordern.

⁴ Eine von der Gemeinde bewilligte Betreuungsgutschrift bzw. Verfügung hat maximal ein Jahr lang Gültigkeit. Das Gesuch ist jährlich neu unter Beilegung der notwendigen Belege einzureichen.

§ 14 Rückerstattung und Leistungsausschluss

¹ Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten.

² Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutschriften verrechnet werden.

³ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss durch den Gemeinderat zur Folge haben.

⁴ In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

⁵ Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge ausbezahlt wurden.

⁶ Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungspflicht vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

§15 Verordnungen

Der Gemeinderat ist befugt, allfällige für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnungen zu erlassen.

§ 16 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente in dieser resp. gleichlautender Thematik.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2024.

GEMEINDE LUPSINGEN

Der Präsident: Die Verwalter:
sign. Marcel Staudt sign. Thomas Hamann

Genehmigt durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft gemäss Entscheid vom 26. August 2025.

Anhang 1

Höhe der Betreuungsgutschriften

Tarif- stufe	Massgebendes Einkommen bis				Mittags- tisch	Kinder- tages- stätten
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 und mehr Kindern		
10	55'000	60'000	65'000	70'000	100%	100%
9	60'000	65'000	70'000	75'000	90%	90%
8	65'000	70'000	75'000	80'000	80%	80%
7	70'000	75'000	80'000	85'000	70%	70%
6	75'000	80'000	85'000	90'000	60%	60%
5	80'000	85'000	90'000	95'000	50%	50%
4	85'000	90'000	95'000	100'000	40%	40%
3	90'000	95'000	100'000	105'000	30%	30%
2	95'000	100'000	105'000	110'000	20%	20%
1	100'000	105'000	110'000	115'000	10%	10%
0	über 100'000	über 105'000	über 110'000	über 115'000	0%	0%

Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushalts		Betreuungs- gutschriften
Alleinerziehender Elternteil	Zwei Erziehungsberechtigte oder alleinerziehender Eltern- teil in gefestigter Lebensge- meinschaft	max. Anspruch auf Be- treuungsgutschriften in Tage pro Jahr
20%	120%	47
30%	130%	71
40%	140%	94
50%	150%	118
60%	160%	142
70%	170%	165
80%	180%	189
90%	190%	212
100%	200%	236